

Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe

vom 18. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (nachstehend MedBG);

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (PsyG);²

eingesehen den dritten, vierten und elften Titel des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (nachstehend GG);

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Liste der Gesundheitsberufe

Die Gesundheitsberufe umfassen:

- a) die Medizinalberufe im Sinne des MedBG, nämlich: Arzt, Zahnarzt, Chiropraktiker, Apotheker;
- b) die übrigen Gesundheitsberufe im Sinne des GG, nämlich: Ambulanzpersonal, Ernährungsberater, Drogist, Ergotherapeut, Dentalhygieniker, Pflegefachperson, Logopäde-Orthophonist, Optiker, Optometrist Osteopath, Fusspfleger-Podologe, Physiotherapeut, Psychologe-Psychotherapeut, Hebamme.^{1,2}

2. Kapitel: Ausübung der Gesundheitsberufe

1. Abschnitt: Medizinalberufe

Art. 2 Bewilligungspflicht

Über eine Bewilligung verfügen muss:

- a) jede Person, die einen Medizinalberuf im Sinne des MedBG selbständig ausüben will;
- b) jede Person, die einen Medizinalberuf im Sinne des MedBG unselbständig ausüben will, das heisst die einen Lohn empfängt und sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber befindet;
- c) jede Person, die einen Medizinalberuf im Sinne des MedBG unselbständig ausüben will, deren Weiterbildung jedoch noch nicht abgeschlossen ist (nachstehend Assistent).

Art. 3 Assistent

¹Eine Person, die einen Medizinalberuf ausübt und gleichzeitig eine Weiterbildung verfolgt, muss über eine Bewilligung als Assistent verfügen. Die Bewilligung ist zeitlich beschränkt und berücksichtigt die Dauer der Ausbildung, die für die gewählte Spezialisierung erforderlich ist.

²Ausnahmsweise kann das Departement, dem das Gesundheitswesen zugewiesen ist (nachstehend das Departement), aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, insbesondere bei Mangel in einer Region oder in einem Fachgebiet, für eine bestimmte Zeitspanne die Anstellung von diplomierten Ärzten, die sich nicht in Weiterbildung befinden, als Assistenten erlauben. Das Departement vergewissert sich der Qualifikationen des Assistenten und kann nötigenfalls die Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe (nachstehend die Aufsichtskommission) zu Rate ziehen.

³Grundsätzlich ist in derselben Praxis nur eine Vollzeitstelle eines Assistenten zugelassen; das Departement kann nach Stellungnahme der Aufsichtskommission Ausnahmen gewähren, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 4 Bedingungen für das Ausstellen einer Bewilligung

¹Die Bewilligung zur Ausübung eines Medizinalberufs wird vom Departement zu den Bedingungen ausgestellt, wie sie im MedBG festgelegt sind.

²Der Weiterbildungstitel ist nicht erforderlich für die Ärzte und Chiropraktiker, die im Rahmen ihrer Weiterbildung eine Bewilligung als Assistenten besitzen.

2. Abschnitt: Übrige Gesundheitsberufe

Art. 5 Bewilligungsregelung für die selbständige Berufsausübung

Jede Person, die im Sinne des GG einen übrigen Gesundheitsberuf selbständig, das heisst unter ihrer eigenen Verantwortung, ausüben will, muss über eine Bewilligung verfügen.

Art. 6 Bedingungen für das Ausstellen einer Bewilligung

¹Die Bewilligung zur selbständigen Ausübung eines übrigen Gesundheitsberufes wird vom Departement zu den Bedingungen von Artikel 67 GG erteilt.

²Nach dem Beizug der betroffenen Berufsvereinigungen und der Aufsichtskommission kann das Departement für jeden Beruf mittels Weisungen die spezifischen Anforderungen an die Grundausbildung, die praktische Erfahrung, die Weiterbildung und die Fortbildung näher festlegen.

Art. 7 Unselbständige Ausübung

¹Die unselbständige Ausübung eines der übrigen Gesundheitsberufe, das heisst unter der Verantwortung und direkten Aufsicht einer Gesundheitsfachperson mit einer Bewilligung oder im Rahmen einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt oder –institution, unterliegt keiner

Bewilligung.

²Der Arbeitgeber muss sich vergewissern, dass die Gesundheitsfachperson oder –personen, für die er verantwortlich ist, die Bedingungen von Artikel 6 der vorliegenden Verordnung erfüllen. Artikel 11 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

3. Abschnitt: Modalitäten der Berufsausübungsbewilligung

Art. 8 Bewilligungsgesuch

¹Die Bewilligungsgesuche werden schriftlich oder auf elektronischem Weg an das Departement gerichtet, unter Beilegung der nützlichen Dokumente. Das Departement kann verlangen, dass aktualisierte Dokumente vorgelegt werden, wenn sie Umstände betreffen, die sich im Laufe der Zeit ändern können (Strafregister usw.).

²Bestehen Zweifel daran, ob die Bedingungen für die Erteilung gegeben sind, kann das Departement vom Gesuchsteller alle weiteren Auskünfte oder nützlichen Belegstücke verlangen. Zu diesem Zweck kann sich das Departement insbesondere bei anderen kantonalen Gesundheitsbehörden erkundigen oder verlangen, dass sich der Gesuchsteller einer ärztlichen Begutachtung unterzieht.

³Falls das Departement feststellt, dass die Bedingungen für die Erteilung erfüllt sind, stellt es die Bewilligung gegen eine Gebühr aus.

⁴Die Berufsausübungsbewilligung ist streng persönlich.

Art. 9 Verweigerung, Entzug oder Einschränkung der Bewilligung

¹Die Bewilligung wird verweigert, wenn die Bedingungen für die Erteilung nicht erfüllt sind.

²Sie kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die zum Zeitpunkt der Erteilung vorhandenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

³Ist das Departement der Ansicht, dass die Bedingungen für die Bewilligung nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so übermittelt es das Gesuch oder das Dossier unter Vorbehalt allfälliger vorsorglicher Massnahmen an die Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe zur Untersuchung und Stellungnahme, bevor es seinen Entscheid trifft.

Art. 10 Meldung

¹Die Gesundheitsfachperson, die nach Artikel 63 GG meldepflichtig ist, muss dem Departement ihre Meldung vor Beginn der beruflichen Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet zukommen lassen.

²Soweit möglich, erteilt sie dem Departement Auskunft über die vorgesehenen Beschäftigungstage im Kanton. Das Departement kann am Ende des Kalenderjahres die Einzelheiten zu den gearbeiteten Tagen sowie die Dokumente verlangen, die sie für die korrekte Führung ihrer Akten als nützlich erachtet.

³Die Meldung ist einzig für ein Kalenderjahr gültig und muss wenn nötig alljährlich erneuert werden.

Art. 11 Eintragung im Register

¹Das Ausstellen einer Bewilligung zieht die Eintragung der Gesundheitsfachperson in das Register ihres Berufes nach sich.

²Die Gesundheitsfachperson ist verpflichtet, das Departement von sich aus über jeden Umstand zu informieren, der eine Änderung ihres Registereintrags nach sich zieht. Das Departement kann von den Gesundheitsfachpersonen Dokumente verlangen, die es für die korrekte Führung seiner Akten und für die Verwaltung der Gesundheitsberufe als nützlich erachtet. Die erhobenen Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vertraulich behandelt.²

³Aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, insbesondere im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, müssen Krankenanstalt oder –institution sowie selbständige Gesundheitsfachpersonen, die eine oder mehrere unselbständige Gesundheitsfachpersonen als Pflegefachpersonen beschäftigen, dem Departement hierüber Meldung erstatten. Das Departement führt ein Register dieser Gesundheitsfachpersonen.

Art. 12 Dauer der Bewilligung

¹Ab einem Alter von siebenzig Jahren muss der Inhaber einer Bewilligung, der seine Berufstätigkeit fortsetzen möchte, alle zwei Jahre um die Erneuerung seiner Bewilligung ersuchen, indem er ein Arztzeugnis vorlegt, das bestätigt, dass sein Gesundheitszustand ihm erlaubt, seinen Beruf weiterhin unter Gewährung der Sicherheit für die Patienten auszuüben.

²Das Departement kann verlangen, dass auf Kosten des Gesuchstellers eine Expertise erstellt wird, um die physische oder psychische Eignung zur Berufsausübung zu beurteilen. Das Departement bezeichnet den Experten.

³Die Nichterneuerung der Bewilligung kommt einem Bewilligungsentzug gleich.

Art. 13 Aufgabe der Tätigkeit

¹Die Aufgabe der Tätigkeit muss dem Departement gemeldet werden.

²Die Ankündigung bewirkt den Entzug der Bewilligung, ausser die Gesundheitsfachperson gebe dem Departement bekannt, dass sie ihre Tätigkeit provisorisch aufgibt. Wird die Tätigkeit nicht nach spätestens fünf Jahren wiederaufgenommen, ist der Verlust der Bewilligung endgültig.

4. Abschnitt: Berufliche Rechte und Pflichten

Art. 14 Medizinalberufe

Jede Person, die selbständig oder unselbständig einen Medizinalberuf ausübt, muss die im MedBG vorgesehenen Berufspflichten einhalten.

Art. 15 Übrige Gesundheitsberufe

Jede Person, die selbständig oder unselbständig einen der übrigen Gesundheitsberufe ausübt, muss die im GG vorgesehenen Berufspflichten einhalten.

Art. 16 Spezifische Weisungen

Nach Vernehmlassung bei den betreffenden Berufsvereinigungen und bei der Aufsichtskommission kann das Departement Weisungen erlassen, welche die beruflichen Pflichten näher festlegen, die von Gesetzes wegen mit der Ausübung jedes Gesundheitsberufes verbunden sind.

5. Abschnitt: Bereitschaftsdienst**Art. 17** Pflicht der Gesundheitsfachpersonen

Jede Gesundheitsfachperson ist verpflichtet, sich am eingerichteten Bereitschaftsdienst in dem Ausmass zu beteiligen, wie es in den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist. Im Falle der Unterlassung finden die Sanktionen von Artikel 133 GG Anwendung.

Art. 18 Kantonale Koordinationskommission

¹Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode eine Koordinationskommission für den Bereitschaftsdienst (nachstehend die Koordinationskommission), die insbesondere aus Vertretern der betreffenden Berufsverbände, der Sanitätsnotrufzentrale, des Gesundheitsnetzes Wallis und der Dienststelle für Gesundheitswesen besteht.

²Die Koordinationskommission ist beauftragt für das optimale Funktionieren des Bereitschaftsdienstes zu sorgen, der zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung geschaffen wurde.

³Zu diesem Zweck erarbeitet die Koordinationskommission die nützlichen Instruktionen und Weisungen und richtet diese an die Partner. Sie betreffen insbesondere die folgenden Punkte:

- a) die Vereinigungen, die verpflichtet sind, zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung einen Bereitschaftsdienst einzurichten;
- b) die Befreiung oder die Verpflichtung der Gesundheitsfachpersonen zur Beteiligung am Bereitschaftsdienst;
- c) die Modalitäten der Organisation des Bereitschaftsdienstes, insbesondere des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, durch die Berufsvereinigungen auf dem gesamten Kantonsgebiet und im Rahmen der Gesundheitsplanung;
- d) die Ausbildung und Fortbildung der Gesundheitsfachpersonen, die zum Bereitschaftsdienst verpflichtet sind;
- e) die Evaluation der Qualität und der Sicherheit des eingerichteten Bereitschaftsdienstes.

⁴Die Koordinationskommission unterbreitet den Gesundheitsbehörden alle nützlichen Vorschläge, insbesondere bezüglich der vorzunehmenden Kontrollen und der Korrekturmassnahmen, die sie beim Auftreten von Unzulänglichkeiten zu ergreifen hat.

Art. 19 Subventionen

¹Der Staatsrat kann subsidiär im Rahmen seiner Finanzkompetenzen und des Budgets vorübergehend oder andauernd die berücksichtigten Ausgaben der Bereitschaftsdienste decken, die gemäss den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und der vorliegenden Verordnung geschaffen wurden,

um den Bedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen.

² Um Subventionen zu erhalten, muss jedes Bereitschaftsdienstprojekt, sei es in Form eines ärztlichen Leitstellendienstes, in Form von Bereitschaftspraxen oder in einer anderen Form dem Department vorgängig mit einem Konzept, einem Budget, einem Finanzierungsplan und einem bezifferten Vorschlag für die subsidiäre Subventionierung durch den Kanton vorgelegt werden.

³ Die Subventionsgesuche werden der Koordinationskommission zur Stellungnahme unterbreitet. Jedes Gesuch bildet Gegenstand eines Staatsratsentscheids, der den Satz der gewährten Subventionen bestimmt und deren Bedingungen und Modalitäten festlegt.

6. Abschnitt: Zwangsmassnahmen

Art. 20 Zwangsmassnahmen

Nach Vernehmlassung bei den betroffenen Anstalten und Institutionen, bei der Aufsichtskommission und nötigenfalls bei Experten kann das Departement mittels Weisungen die in den Artikeln 26 und 27 GG vorgesehenen Modalitäten zur Anwendung von Zwangsmassnahmen präzisieren.

7. Abschnitt: Schutz der Patientendaten

Art. 21 Patientendossiers

¹ Jede Gesundheitsfachperson, die Pflegeleistungen erbringt, muss für jeden ihrer Patienten ein Dossier führen.

² Die Anamnese des Patienten und gegebenenfalls die Ergebnisse der körperlichen und/oder psychischen Untersuchung und durchgeführten Analysen, die Beurteilung des Zustandes des Patienten, die vorgeschlagenen sowie die erbrachten Behandlungen müssen ins Patientendossier aufgenommen und datiert werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Drogen.²

Art. 22 Führung der Patientendossiers

¹ Die Patientendossiers müssen so geführt und aufbewahrt werden, dass die Einsichtnahme durch unbefugte Personen verhindert wird.

² Das Departement legt mittels Weisungen insbesondere die technischen Modalitäten der Führung von elektronischen Patientendossiers fest.

³ Nötigenfalls erlässt es Weisungen über die Form, die Erstellung, die Bearbeitung, die Aufbewahrung und die Übergabe der Dossiers und der dazugehörigen Schriftstücke.

Art. 23 Patientendossiers bei Aufgabe der Tätigkeit

¹ Die Gesundheitsfachperson, die ihre Tätigkeit einstellt, teilt dies ihren Patienten mit. Auf deren Begehren übergibt sie ihnen ihr Dossier oder übermittelt es der neuen Gesundheitsfachperson, die von jedem Patient frei bezeichnet wurde.

² Im Fall des Todes der Gesundheitsfachperson oder im Falle von höherer Gewalt gehen die Dossiers in die Verantwortung der Aufsichtskommission

über.

8. Abschnitt: Spezifische Bestimmungen für gewisse Berufe

Art. 24 Nachdiplomausbildung

Die Ernährungsberater, Ergotherapeuten, Dentalhygieniker, Pflegefachpersonen, Logopäden-Orthophonisten, Physiotherapeuten, Psychologen-Psychotherapeuten und Hebammen müssen ihren Beruf mindestens während zwei Jahren unselbständig ausgeübt haben, um eine Bewilligung zur selbständigen Ausübung erhalten zu können.²

Art. 25 Ambulanzpersonal

¹Das Ambulanzpersonal, das unselbständig in einem Rettungsunternehmen arbeitet, dessen Betrieb gemäss Gesetz über das Rettungswesen bewilligt ist, ist von der Pflicht zum Erhalt einer Bewilligung befreit.

²Das Ambulanzpersonal ist von der Verpflichtung entbunden, für die von ihm betreuten Patienten ein Dossier zu führen. Es muss aber ein Einsatzprotokoll erstellen, das die Informationen enthält, die in einer vom Departement nach Anhörung der Dachorganisation für das Rettungswesen erlassenen Weisung vorgesehen sind.

Art. 26² Optiker, diplomierte Optiker und Optometrist

¹Die Augenspezialisten werden in zwei Gruppen von Praktikern eingeteilt:²

- a) Optiker oder Optometrist mit eidgenössischem Diplom einer höheren Fachausbildung, einem Titel einer Fachhochschule (HES) oder mit einem als gleichwertig eingestuften Titel (nachfolgend: diplomierter Optiker und Optometrist);²
- b) Optiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit einem als gleichwertig eingestuften Titel (nachfolgend: Optiker).²

²Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Augenärzte sind einzig die diplomierten Optiker und die Optometristen dazu berechtigt, Augenuntersuchungen vorzunehmen, Kontaktlinsen aller Art anzupassen und/oder abzugeben sowie im Rahmen der betreffenden Gesetzgebung Sehtests wie sie für den Fahrausweis verlangt werden, durchzuführen.²

³Die diplomierten Optiker, die Optometristen sind einzig berechtigt, die Brillengläser, die für eine Sehkorrektur bestimmt sind und die von einem Augenarzt, einem diplomierten Optiker oder einem Optometrist verschrieben wurden, zu formen und abzugeben.²

⁴Jedes Optikergeschäft muss der Verantwortung eines diplomierten Optikers, eines Optometrists oder eines Optikers unterstellt sein, der über eine Bewilligung des Departements verfügt. Der Name des Verantwortlichen ist leserlich auf der Türe oder im Schaufenster des Geschäfts aufzuführen.²

Art. 26bis¹ Osteopathen

¹Die Ausübungsbewilligung als Osteopath wird den Personen mit einem interkantonalen Diplom, welches von der Schweizerischen Konferenz der

kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren verliehen wird, erteilt.

²Die vorgesehene Anforderung im vorhergehenden Abschnitt ist ab dem 1. Januar 2013 bindend.

Art. 27 Psychologen-Psychotherapeuten

¹Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Psychologe-Psychotherapeut wird vom Departement gemäss den Bedingungen des PsyG ausgestellt.²

²Das Departement kann zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder der Subkommission der Aufsichtskommission bestehend aus Experten bestimmen. Diese beurteilt auf Anfrage der Dienststelle für Gesundheitswesen die Ausbildung und Berufserfahrung der Psychotherapeuten, welche im Kanton Wallis eine Bewilligung zur Berufsausübung beantragen.²

³Das Departement kann die Subkommission zu anderen Fragen der Berufsausübung zu Rate ziehen.²

3. Kapitel: Aufsicht über die Gesundheitsberufe

1. Abschnitt: Aufsichtskommission

Art. 28 Kommission

¹Die Aufsichtskommission ist insbesondere damit beauftragt, Disziplinarverfahren gegen Gesundheitsfachpersonen zu untersuchen und dem Departement eine Stellungnahme zu allen Fragen abzugeben, die mit den Gesundheitsberufen zusammenhängen. Sie kann überdies einen Entscheid fällen, wenn das Gesetz sie dazu ermächtigt.

²Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder der Aufsichtskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

a) ständige Mitglieder:

- drei Vertreter der Medizinalberufe;
- drei Vertreter der übrigen Gesundheitsberufe;
- drei Vertreter der Patienten;
- ein Jurist.

b) nicht ständiges Mitglied:

- eine Gesundheitsfachperson, die den Beruf der fraglichen Person ausübt.

³Er bestimmt aus der Mitte der ständigen Mitglieder den Präsidenten der Aufsichtskommission, der Jurist sein muss. Er ernennt zudem einen Stellvertreter für jedes ständige Mitglied.

⁴Die Aufsichtskommission organisiert sich selbst. Das Sekretariat wird von einem Juristen französischer Sprache und einem Juristen deutscher Sprache geführt, die nicht der Kommission angehören.

⁵Der Staatsrat kann ihr eine oder mehrere Subkommissionen anschliessen, um spezielle Aufgaben zu erfüllen.

Art. 29 Befugnisse

¹Die Aufsichtskommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Behandlung von Beschwerden wegen einer beruflichen Verfehlung;

- b) die Behandlung von Beschwerden wegen einer Verletzung der Patientenrechte;
- c) die Behandlung von Konflikten zwischen Gesundheitsfachpersonen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit einer anderen Instanz oder von Berufsverbänden fällt;
- d) die Stellungnahme zur Verweigerung, zum Entzug oder zur Einschränkung einer Berufsausübungsbewilligung;
- e) die Festlegung der zulässigen Usancen im Bereich der Werbung und des Patronats von Anlässen;
- f) die Anerkennung der Diplome und der Gleichwertigkeit der Spezialistentitel, falls keine andere Instanz dafür zuständig ist;
- g) die Übernahme der medizinischen Dossiers eines Praktikers, der verstirbt oder nicht mehr in der Lage ist, sie aufzubewahren;
- h) den Entscheid über die Aufhebung von Zwangsmassnahmen.

² Sie kann überdies auf Begehren des Departements veranlasst werden, jede sonstige Frage zur Aufsicht über die Gesundheitsberufe zu prüfen.

Art. 30 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Aufsichtskommission sowie ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die Tatsachen geheim zu halten, von denen sie im Rahmen der Kommissionstätigkeiten Kenntnis erlangen.

Art. 31 Plenarsitzung

Die ständigen Mitglieder, die nicht ständigen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter versammeln sich einmal pro Jahr, um dem Staatsrat einen Tätigkeitsbericht zu erstatten und jegliche Fragen zur Aufsicht über die Gesundheitsberufe oder zur Funktionsweise der Kommission zu prüfen.

Art. 32 Finanzierung

¹ Das Departement garantiert das Defizit der Aufsichtskommission für die Kosten, die mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung verbunden sind. Es legt die Modalitäten der Finanzierung der Aufsichtskommission näher fest, insbesondere hinsichtlich der Entschädigung der Mitglieder und des Entgelts für die Experten.

² Für die Gebühren, Kosten und Auslagen bleibt Artikel 51 vorbehalten.

2. Abschnitt: Verfahren vor der Aufsichtskommission

Art. 33 Anrufung

Die Aufsichtskommission kann auf Begehren des Departements von Amtes wegen, auf Beschwerde oder auf schriftliche Anzeige hin tätig werden, auch wenn es sich um allfällige Verletzungen der Patientenrechte handelt.

Art. 34 Fristen

Die in Artikel 46 MedBG vorgesehenen Verjährungsfristen sind auf das Disziplinarverfahren anwendbar, das mit der Aufsicht über die Gesundheitsberufe verbunden ist.

Art. 35 Unbegründete Beschwerden

¹Die Aufsichtskommission kann das Eintreten auf offensichtlich unbegründete Beschwerden oder Anzeigen ablehnen.

²Sie informiert dann das Departement und die betreffenden Parteien.

Art. 36 Verhältnis zum Mediator

¹Wenn die Aufsichtskommission zur Auffassung gelangt, dass sich ein Fall gut für eine Mediation eignen würde, schlägt sie dem Beschwerdeführer vor, sich zunächst an den Mediator zu wenden.

²Falls der Beschwerdeführer den Weg der Mediation akzeptiert, wird die Beschwerde an den Mediator weitergeleitet.

Art. 37 Untersuchung

¹Die allenfalls notwendige Untersuchung wird von einem Ausschuss der Aufsichtskommission durchgeführt. Der Präsident entscheidet je nach den Umständen über die Zusammensetzung des Ausschusses.

²Die Angelegenheit wird sodann von der Kommission geprüft, die beschlussfähig ist, wenn fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

Art. 38 Parteistellung

¹In den Angelegenheiten, welche die Aufhebung von Zwangsmassnahmen oder eine angebliche Verletzung eines Patientenrechts beinhalten, kommt dem Beschwerdeführer und der darin verwickelten Gesundheitsfachperson Parteistellung zu.

²Falls bedeutende öffentliche oder private Interessen zu wahren sind, kann die Anhörung der Parteien oder der Zeugen in Abwesenheit der Gegenpartei erfolgen. Letztere hat dann die Möglichkeit, das Anhörungsprotokoll zur Kenntnis zu nehmen.

³In den anderen Verfahren nimmt einzige die betreffende Gesundheitsfachperson Parteistellung ein.

⁴Falls eine Angelegenheit eine mögliche berufliche Verfehlung beinhaltet, wird der Beschwerdeführer oder, wenn es die Aufsichtskommission für angebracht ansieht, der Urheber der Anzeige kurz über den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens informiert.

Art. 39 Vormeinung

¹Die Aufsichtskommission beschliesst ihre Vormeinung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

²Die Vormeinung zuhanden des Departements enthält einen Vorschlag zur Einstellung oder Sanktionierung, wenn es um ein Verfahren geht, das eine berufliche Verfehlung, eine Verletzung eines Patientenrechts oder eine Frage der Werbung betrifft.

³Falls die Kommission vom Departement angegangen wurde, um die Möglichkeit der Verweigerung, des Entzugs oder der Einschränkung einer Berufsausübungsbewilligung zu prüfen, so enthält die Vormeinung die

Stellungnahme der Kommission zu dieser Frage.

⁴Wenn die Kommission dazu aufgerufen ist, sich mit der Anerkennung eines Diploms oder der Gleichwertigkeit eines Spezialistentitels zu befassen, enthält ihre Vormeinung ebenfalls ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Art. 40 Entscheide

¹Die Aufsichtskommission fällt ihre Entscheide mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

²Sie entscheidet unverzüglich über Gesuche um die Aufhebung von Zwangsmassnahmen.

³In wenig schwerwiegenden Fällen im Sinne von Artikel 82 Absatz 3 GG kann die Kommission selbst die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen aussprechen.

⁴Die Entscheide der Kommission können beim Departement mit einer Beschwerde angefochten werden.

Art. 41 VVRG

Im Übrigen verfährt die Kommission nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

3. Abschnitt: Mediator

Art. 42 Prinzip und Zweck der Mediation

¹Falls der Patient mit einer Gesundheitsfachperson eine Auseinandersetzung wegen der Rechte hat, die ihm das Gesetz gewährt, kann er sich an einen Mediator wenden.

²Der Zweck der Mediation besteht in der Wiederherstellung des Dialogs zwischen den Beteiligten und in der Hilfe bei der Suche nach einer Einigung.

³Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Mediators und seines Stellvertreters sind gewährleistet. Der eine und der andere müssen von sich aus oder auf Begehren einer Partei in den Ausstand treten, wenn ein Grund besteht, an ihrer Unparteilichkeit zu zweifeln.

Art. 43 Kompetenzen des Mediators

¹In jeder Sprachregion werden vom Staatsrat ein Mediator und ein Stellvertreter für eine Dauer von vier Jahren ernannt.

²Der Mediator und sein Stellvertreter müssen eine spezifische Ausbildung auf dem Gebiet der Mediation absolviert haben und über die Erfahrungen und die menschlichen Qualitäten verfügen, die für die Durchführung der Mediation notwendig sind.

³Der Mediator ist zuständig, um jegliche Auseinandersetzung wegen der Verletzung der Patientenrechte zu behandeln, unter Ausschluss der Beschwerden, die lediglich den Betrag der Honorare betreffen.

Art. 44 Geheimhaltungspflicht

¹Der Mediator und sein Stellvertreter sind zur Geheimhaltung über alles verpflichtet, was sich im Laufe einer Mediation ereignet.

²Sie können nicht dazu aufgerufen werden, über den Inhalt der Mediation vor einer anderen Behörde Zeugnis abzulegen oder Auskünfte zu erteilen.

³Desgleichen können sich die Parteien, die mit der Mediation einverstanden waren, vor einer anderen Behörde nicht darauf berufen, was während der Mediation gesagt wurde.

Art. 45 Auslösung der Mediation

¹Der Patient kann sich schriftlich an den Mediator wenden, um eine Mediation zu beantragen.

²Der Brief kann in seinem Namen und mit seiner Zustimmung durch seine Angehörigen verfasst werden. Falls sich der Patient im Spital aufhält, kann er für diesen Schritt die Hilfe des Personals der Anstalt oder Institution beanspruchen.

³Ist der Patient verstorben, können seine Angehörigen aufgrund einer Auseinandersetzung, die sie in Verbindung mit diesem Tod mit einer Gesundheitsfachperson haben, eine Mediation beantragen.

Art. 46 Verlauf der Mediation

¹Der Mediator, der von einem Patient angesprochen wurde, lädt zunächst jede Partei zu einer individuellen und vertraulichen Sitzung ein.

²Sind beide Parteien mit der Weiterführung der Mediation einverstanden, lädt sie der Mediator gemeinsam ein und hilft ihnen dabei, eine allseits annehmbare Lösung für ihre Auseinandersetzung zu finden.

³Die Parteien erscheinen persönlich. Sie können nicht von einem Rechtsvertreter unterstützt werden, können sich jedoch von einem Angehörigen begleiten lassen.

⁴Nötigenfalls kann der Mediator mit der Zustimmung beider Parteien die Patientendossiers einsehen, um die Fakten zu klären.

⁵Es steht jeder Partei frei, die Mediation zu einem beliebigen Zeitpunkt abzubrechen.

Art. 47 Abschluss der Mediation

¹Wenn die Parteien zu einer Einigung gelangen, unterzeichnen sie ein Protokoll, das dies bestätigt.

²Gelingt es dem Mediator nicht, die Auseinandersetzung zu lösen, übergibt er den Parteien ein Dokument, welches das Misslingen der Mediation festhält und den Patienten über die Möglichkeit informiert, an die Aufsichtskommission oder an andere Instanzen zu gelangen.

Art. 48 Entgelt für den Mediator

¹Das Departement legt die Modalitäten des Entgelts für den Mediator und seinen Stellvertreter näher fest.

²Die Mediation ist für beide Parteien unentgeltlich.

4. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Gebühren, Kosten und Auslagen

¹Die Leistungen, die das Departement oder die Aufsichtscommission, ihre Subcommissionen und der(die) Mediator(en) in Anwendung der vorliegenden Verordnung erbringen, insbesondere für die Erteilung von Bewilligungen und für andere Verfügungen, für Inspektionen und Kontrollen, sowie die Kosten und Auslagen, die durch ein Verfahren verursacht wurden, können Gegenstand einer Gebühr bilden, dessen Betrag vom Staatsrat auf dem Weg eines Beschlusses festgelegt wird, unter Vorbehalt von Absatz 2.

²Die Fälle, die von der Aufsichtscommission bezüglich allfälliger Verletzungen von Patientenrechten untersucht werden, sind grundsätzlich unentgeltlich.

Art. 50 Aufhebungsbestimmungen

Alle Bestimmungen, die mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehen, insbesondere die Verordnung vom 20. November 1996 über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe, sind aufgehoben.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

Die Gesundheitsfachpersonen, die nach dem Gesundheitsgesetz von 1996 einen Medizinalberuf unselbständig und ohne Bewilligungspflicht ausüben, verfügen ab Inkrafttreten des Gesundheitsgesetzes über ein Jahr, um eine Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung zu erlangen.

Art. 52 Inkrafttreten

¹Das Departement ist mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt.

²Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht, und tritt gleichzeitig mit dem Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 18. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

811.100

- 14 -

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 18. März 2009	GS/VS 2009	01.07.2009
¹ Änderung vom 16. Dezember 2010	Abl. Nr. 2/2011	01.01.2011
² Änderung vom 18. Dezember 2013	Abl. Nr. 52/2013	01.01.14